

Beschlussvorlage Nr. 072/2024	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.			
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung	
	Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.09.2024	Vorberatung
	Stadtrat	öffentlich	26.09.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) gemäß Anlage 072/2024-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2024 ff.
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	12.60.01.10 / 331100 12.60.01.10 / 332100 12.60.01.10 / 348200
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	ca. 40.000 €

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für das laufende Jahr und die Folgejahre (im Vergleich zu den Vorjahren bis 2023) können nicht detailliert beziffert werden. Die jährlich variierende Anzahl und der unterschiedliche Zeitumfang der letztlich kostenpflichtigen Einsätze der FF Heidenau lassen eine verlässliche Prognose der zu erwartenden Ertragsänderungen nicht ohne Weiteres zu. Da die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge und Personal aufgrund der geänderten Rechtslage teilweise über und teilweise unter den bisher geltenden Kostensätzen liegen werden, kann aber erwartet werden, dass sich die Erträge aus der Kostenerstattung für (kostenpflichtige) Feuerwehreinsätze in der Gesamt-Jahressumme nicht oder nur unwesentlich ändern werden.

Erläuterung:

Der § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) regelt den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr. Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) wurde am 28.04.2022 vom Stadtrat beschlossen und regelt in dem der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis u.a. folgende Kostensätze:

Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde pauschal	30,00 €
Fahrzeugkosten je Stunde	
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	320,00 €
Führungsfahrzeug (Kommandowagen KdoW oder Einsatzleitwagen ELW1)	200,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L	270,00 €
Drehleiter DL(A)K 23/12	320,00 €
Rüstwagen RW	200,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	300,00 €
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW	200,00 €

Die Kalkulation erfolgte damals entsprechend der geltenden Rechtslage auf der Grundlage der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020. Entsprechend den damals geltenden Kalkulationsgrundsätzen waren die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Personal- und Fahrzeugkosten um einen Eigenanteil der Gemeinde von (mindestens) 20 Prozent zu kürzen und die verbleibenden Kosten sind auf die Jahreseinsatzstunden der Fahrzeuge und des Personals zu kalkulieren gewesen.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des SächsBRKG zum 20. Januar 2024 ist eine grundlegende Rechtsänderung hinsichtlich des Kostenersatzes von Dritten für Einsätze der Feuerwehr eingetreten, die eine Anpassung der satzungsrechtlichen Bestimmungen an die geänderte Rechtslage notwendig macht.

Nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG besteht der Grundsatz, dass die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe unentgeltlich sind.

Hiervon abweichend sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen (oder Personengruppen) zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, per Gesetz verpflichtet. So begründet beispielsweise die sog. Gefährdungshaftung eines Fahrzeughalters seine Kostentragungspflicht, wenn die Gefahr oder der Schaden, der den Feuerwehreinsatz erforderlich gemacht hat, beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden ist. Der § 3 Abs. 1 FF-Kostensatzung enthält deshalb entsprechende Regelungen zur Kostenpflicht.

Nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG kann die Gemeinde im Übrigen durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, darüber hinaus auch die dort genannten Personen verpflichtet sind. Mit der Neufassung soll – wie bisher auch – das ortsgesetzgeberische Ermessen dahingehend ausgeübt werden, dass auch die in § 3 Abs. 2 der FF-Kostensatzung genannten Personen zum Ersatz der Kosten außerhalb der Brandbekämpfung herangezogen werden.

Die Rechtslage zur Höhe des Kostenersatzes hat sich mit der Änderung des SächsBRKG vom 08. Januar 2024 grundlegend geändert. Das Gesetz regelt nunmehr im § 69 Abs. 4 SächsBRKG, dass der Kostenersatz nach Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der einschlägigen (neuen) Bestimmungen des SächsBRKG erhoben wird.

Während die Kosten nach der früheren Rechtslage nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren waren, bestimmt § 69 Abs. 5 SächsBRKG nunmehr, dass sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (in einem vereinfachten Verfahren) aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Lohnausfallkosten sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstandenen jährlichen Kosten zusammensetzen, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Zur Ermittlung der Personalkosten wurden deshalb folgende jährliche Aufwendungen für aktiven Feuerwehrkameraden in den Jahren 2021 bis 2023 ermittelt:

- Kosten Aus- und Fortbildung
- Kosten Dienst- und Schutzkleidung
- Kosten Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Kosten Aufwandsentschädigung
- Lohnausfallkosten
- Versicherungsbeiträge
- Kosten Reinigung Einsatzbekleidung

Die so ermittelten jährlichen Kosten wurden auf die Zahl der in den betreffenden Jahren tatsächlich aktiven Kameraden der Einsatzabteilung heruntergerechnet und durch die gesetzlich vorgegebene Zahl von 50 Stunden pro Jahr kalkuliert. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 ergeben sich dabei Personalkosten von 24,53 € pro Stunde, so dass im Kostenverzeichnis ein Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte von pauschal 24,50 € vorgeschlagen wird. Die Kalkulation ist als Anlage 072/2024-2 beigelegt.

Auch hinsichtlich der Fahrzeugkosten enthält der geänderte § 69 Abs. 7 SächsBRKG andere, von den bisherigen Kalkulationsgrundsätzen abweichende Regelungen für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge. Hier werden als jährliche Kosten nunmehr 10 % der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Freistaates Sachsen zu kürzen. Diese ansetzbaren Kosten sind um einen Anteil des öffentlichen Interesses von 20 % zu vermindern. Für die Berechnung des Stundensatzes sind 50 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen.

Gleichzeitig regelt jedoch § 69 Abs. 8 SächsBRKG, dass die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 7 SächsBRKG das Sächsische Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung festsetzt. Dies ist mit der Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 19.06.2024 nunmehr erfolgt.

Deshalb enthält der § 4 der neuen FF-Kostensatzung hinsichtlich des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge einen Verweis auf § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Im Vergleich zu den bisher geltenden Kostensätzen ergeben sich für die Fahrzeuge der FF Heidenau folgende Fahrzeugkosten je Stunde:

Fahrzeug	Stundensatz Satzung 28.04.22	Stundensatz Satzung 26.09.24
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	320,00 €	397,80 €
Kommandowagen KdoW	200,00 €	52,80 €
Einsatzleitwagen ELW1	200,00 €	125,40 €
Gerätewagen Logistik GW-L	270,00 €	133,20 €
Drehleiter DL(A)K 23/12	320,00 €	678,60 €
Rüstwagen RW	200,00 €	433,60 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	300,00 €	346,20 €
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW	200,00 €	0,00 €

Für das im Bestand der FF Heidenau vorgehaltene Feuerwehrfahrzeug TLF 16/25, für welches es zwischenzeitlich keine Normung mehr gibt, regelt die SächsFwVO keinen Kostensatz; es wird jedoch bestimmt, dass die Kostensätze auch für Feuerwehrfahrzeuge gelten, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den in der SächsFwVO genannten Fahrzeugen sind. Das TLF 16/25 ist hinsichtlich dieser Kriterien mit dem LF 20 vergleichbar, so dass dieser Kostensatz zur Anwendung kommt.

Für den ABC-Erkundungskraftwagen können künftig keine Kosten erhoben werden. Der ABC-ErkKW ist ein Fahrzeug des Bundes, welches der FF Heidenau für mögliche CBRN-Einsätze zur Verfügung steht. Mangels zugrundezulegender Anschaffungskosten für die Stadt Heidenau ergibt sich unter Berücksichtigung der neuen Kalkulationsgrundsätze kein Stundensatz, was in diesem Sinne vom Gesetzgeber auch ausdrücklich so gewollt ist. Auch die der Stadt Heidenau entstehenden jährlichen Unterhaltungskosten für dieses Fahrzeug werden – zumindest zu ganz wesentlichen Teilen – durch entsprechende Zuwendungen finanziert. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Fahrzeug nur sehr selten zu (kostenpflichtigen) Einsätzen ausrückt, wird dieser Umstand finanziell keine oder nur sehr geringe Auswirkungen haben.

Nach § 22 SächsBRKG unterliegen Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau, die in einem Rhythmus zwischen 2 und 5 Jahren in der Zuständigkeit der Gemeinde durchzuführen ist. Neben den Kostensätzen für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau regelt die FF-Kostensatzung im Kostenverzeichnis deshalb auch die Verwaltungsgebühren für die Durchführung solcher Brandverhütungsschauen. Je angefangene halbe Stunde für die Durchführung einer Brandverhütungsschau wird eine Gebühr von 25,00 € zzgl. einer Pauschale für Vor- und Nachbereitung in Höhe von 35,00 € (bei Nachschau 25,00 €) erhoben. Die Kalkulation der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen ist als Anlage 072/2024-3 beigelegt.

Zum Inkrafttreten der Neufassung der FF-Kostensatzung werden in § 11 Abs. 2 besondere Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Änderung des SächsBRKG ist zum 20.01.2024 in Kraft getreten und regelt seither, dass die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch das Sächsische Staatsministerium des Innern festgesetzt werden. Die Festsetzung dieser Stundensätze ist erst mit der Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 19.06.2024 erfolgt, die am 29.06.2024 in Kraft getreten ist. Entsprechend der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages wurden seit dem 20.01.2024 keine Kostenbescheide für die Einsätze der FF Heidenau mehr erlassen, da eine gesetzeskonforme Rechtsgrundlage erst mit dem Inkrafttreten der Neufassung der FF-Kostensatzung wieder vorhanden ist. Ungeachtet dessen bestehen hinsichtlich des Vertrauensschutzes der potentiellen Kostenschuldner keine Bedenken, auch für die Feuerwehreinsätze in der Zeit vom 20.01.2024 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der FF-Kostensatzung nachträglich noch Kosten zu erheben; allerdings wird hier aus rechtlichen Erwägungen hinsichtlich einer zulässigen Rückwirkung von Satzungsbestimmungen heraus eine Übergangsbestimmung für notwendig erachtet, dass für diesen Zeitraum die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach der neuen FF-Kostensatzung nur dann gelten, sofern diese in der jeweiligen Einzelposition günstiger als die im Kostenverzeichnis der (bisher geltenden) FF-Kostensatzung vom 28.04.2022 geregelten Kosten sind. Andernfalls finden für den benannten Übergangszeitraum die Kostensätze der FF-Kostensatzung vom 28.04.2022 weiterhin Anwendung.

Abschließend muss darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG für die Stadt Heidenau ein Teil der von der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau erbrachten Leistungen (z.B. Türöffnung, Beseitigung Sturmschäden, Fahrbahnreinigung/Ölsaubereinigung usw.) einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Deshalb müssen die Bestimmungen der FF-Kostensatzung im § 4 Abs. 1 eine Regelung enthalten, dass sich die Kosten für einen Einsatz der Feuerwehr als Nettokosten verstehen. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten. Sobald also durch die Feuerwehr Heidenau Leistungen erbracht werden, die seit dem 01.01.2023 einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können, sind die kalkulierten und festgesetzten Kostensätze für Personal- und Fahrzeugkosten nochmals um die geltende Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu erhöhen.

Die Neufassung der FF-Kostensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 072/2024-1 beigelegt, wobei die vorgeschlagenen Änderungen entsprechend fett gekennzeichnet sind.

Anlagen:

Anlage 072/2024-1: Neufassung FF-Kostensatzung

Anlage 072/2024-2: Kalkulation Stundensätze ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Anlage 072/2024-3: Kalkulation Personalkosten Brandverhütungsschau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!